

Statuten des Vereins

"Zentrum für Informatikforschung (ZIF) - Center for Computer Science (CCS)"

§ 1

Name , Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1 Name des Vereins: Zentrum für Informatikforschung (ZIF) – Center for Computer Science (CCS)“;
- 2 Der Verein hat den Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet;
- 3Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet;
- 4Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die umfassende und interdisziplinäre Förderung von Forschung im Bereich "Computer Science", vor allem in folgenden Bereichen:

1. Data Engineering: Data Warehousing, Data Mining, Non-standard Data Modelling.

2. Process Engineering: adaptive Workflows, interorganisationale Workflows, Performance Measurement, Process Management.

3. Web Engineering: Semantic Web, ubiquitäre Webanwendungen, Integration von Web und Datenbanksysteme, Internettechnologien und intelligente Web-Technologien, verteilte Softwareplattformen, semistrukturierte Daten.

4. Virtual Reality, Augmented Reality und Media Processing (Visual Retrieval, Video Analysis).

5. Knowledge Engineering: Darstellung, Speicherung, Interpretation, Verteilung und Manipulation von Information und Wissen, von den theoretischen Grundlagen bis zu Implementierungstechniken von Informationssystemen.

6. Datenbanken und Informationssysteme: Logik und logik-basierte Formalismen und Methoden für Datenbanken, Diskrete Methoden im Bereich Datenbanken, Komplexitätstheorie, Datenmodellierung und objektorientierte Systeme, Theorie, Planung, Entwicklung und Bewertung von Informationssystemen.

7. Artificial Intelligence (AI): formale und computationale Aspekte der AI, Methoden der AI, Wissensrepräsentation und Inferenz, Inferenzalgorithmen und deren Analyse, Beweisen von klassischen und nichtklassischen Logiken, Planen und Scheduling (insbesondere wissensbasiertes Planen), mobile Roboter und Grundlagen intelligenter Softwareagenten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Einbeziehung forschungs- und technologiepolitischer Leitlinien der Universitäten und mit dafür geeignet erscheinenden Maßnahmen erreicht werden.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Berufsvorbehalte sind zu beachten.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

1. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Erfahrungsaustausch über angewandte Maßnahmen bzw. Produkte, sowie über die Durchführung und Planung von Selbsthilfemaßnahmen;
2. Einzel- und Gruppenberatung und sonstige Veranstaltungen, um den Mitgliedern die Inhalte und Grundlagen der anwendungsorientierten außeruniversitären Forschung nahezubringen;
3. Workshops mit Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen;
4. Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
5. Abhaltung von Vorträgen über Maßnahmen als Ergebnis anwendungsorientierter außeruniversitärer Forschung; Abhaltung und Organisation von Kursen zur praktischen Anwendung mit Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen;
6. Vorträge und Lehrgänge zu angewandter Forschung (mit Ausschluss der laut Gewerbeordnung besonderen Berufssparten vorbehaltenen unternehmerischen Tätigkeiten);
7. Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Produkte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen;
8. Die Errichtung eines Kommunikationszentrums, insbesondere für die Ermöglichung von Begegnungen im Sinne einer besseren Kooperation;
9. Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen;

10. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;

11. Aufbau von Ausbildungsgängen, Koordination von Arbeits- und Personalentwicklungsprogrammen und wirtschaftlichen Konzepten;
12. Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger.
13. Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Ermöglichung einer wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung im Sinne des Vereinszwecks erforderlich sind.
14. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Stiftungen, Organisationen, Unternehmen und natürlichen Personen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen können.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen;
2. Veranstaltung von Seminaren;
3. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen;
4. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen;
5. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
6. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
7. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

8. Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse;
9. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften.
10. Ein- und Verkauf von Waren - wie etwa T-Shirts, Aufkleber, soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann von physischen sowie juristischen Personen erworben werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder, das sind VertreterInnen der Wissenschaft und der Wirtschaft bzw. physische oder juristische Personen, die für die Tätigkeit des Vereines von Bedeutung sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder, das sind Mitglieder, welche den Vereinszweck durch entsprechende finanzielle Zuwendungen fördern.

(3) Ehrenmitglieder sind jene, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands verliehen wird

§ 6

Aufnahme der Mitglieder

Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Diese Ernennung bedeutet zugleich die Aufnahme als außerordentliches Mitglied.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der physischen, durch Auflösung oder Liquidation der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder die Ziele des Vereines gröblich geschädigt hat, ausschließen. Das Mitglied hat Anspruch darauf, vor der Beschlussfassung gehört zu werden.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Teilnahme an den Versammlungen, Tagungen, etc. des Vereines sowie zur Benutzung des Eigentums und der Einrichtungen des Vereines aufgrund der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen berechtigt. Es hat das Recht, an der Generalversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen und hat das aktive und passive Wahlrecht in die Vereinsorgane.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten und das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren.

Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für physische Personen von der Generalversammlung festgesetzt. Für juristische Personen wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages im Einzelfall vom Vorstand mit dem betreffenden Mitglied vereinbart.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Beahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb einer im Einzelfall vom Vorstand festzusetzenden Frist von jedoch mindestens einem Monat, so ist ein Ausschließungsgrund gemäß §7(3) gegeben. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Nach fruchtlosen Verstreichen der Mahnfristen ruhen die Mitgliedschaftsrechte des säumigen Mitgliedes.

(3) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines werden den Mitgliedern weder ihre Beiträge noch sonstige Leistungen zurückgezahlt.

§ 10

Organe

Organe des Vereines sind:

- (1) Die Generalversammlung
- (2) der Vorstand,
- (3) die RechnungsprüferInnen,
- (4) das Schiedsgericht

§ 11

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder 3 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung.

§ 12

Aufgabe der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu entscheiden. Insbesondere obliegt ihr:

(1) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der RechnungsprüferInnen,

(2) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für physische Personen,

(3) die Wahl des Vorstandes,

(4) die Wahl der RechnungsprüferInnen,

(5) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

(6) die Beschlüsse über Änderung der Satzung,

(7) die Beschlussfassung über die freiwillige Vereinsauflösung,

(8) die Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Vereinsauflösung oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Vereinszwecks,

(9) die Beschlussfassung über sonstige in der Generalversammlung gestellte Anträge.

§ 13

Vorsitz und Protokollführung in der Generalversammlung

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle dessen/deren StellvertreterIn.

(2) Über die Generalversammlung hat der/die SchriftführerIn Protokoll zu führen.

§ 14

Anträge für die Generalversammlung

(1) Die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder in die Tagesordnung der Generalversammlung erfolgt nur dann, wenn sie mindestens 14 Tage vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Alle Anträge, über welche in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

(2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Generalversammlung nur dann zur Erörterung oder Abstimmung gelangen, wenn sie in die Kompetenz der Generalversammlung fallen und die Zweidrittelmehrheit der Versammlung sich für ihre Behandlung ausspricht. Ausgenommen hiervon sind jedoch Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines.

§ 15

Beschlussfassung

(1) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen), soweit die Statuten nicht anders vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung mit der selben Tagesordnung am selben Ort ohne besondere Einladung statt; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmungen muss in jeder Einladung zur Generalversammlung hingewiesen werden. Sie gilt jedoch nicht, falls über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist.

§ 16

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss über die Satzungsänderung erfordert die Zweidrittelmehrheit der bei der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

§ 17

Wahlen

Wahlen werden mittels Stimmzettel in geheimer Wahl vorgenommen. Falls kein Einspruch vorliegt, können sie auch durch Zurufe erfolgen.

§ 18

Vertretung in der Generalversammlung

Die Mitglieder des Vereines können sich in der Generalversammlung durch andere Mitglieder mittels Vollmacht vertreten lassen. Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von der vom hierfür zuständigen Organ nominierten Person vertreten.

§ 19

Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

(1) (a) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden („PräsidentIn“), dem/der StellvertreterIn des/der Vorsitzenden („VizepräsidentIn“), KassierIn und maximal drei weiteren Mitgliedern. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

(b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Zur Erleichterung der Wahl können Wahlvorschläge vor der für die Wahl anberaumten Generalversammlung sowie schriftlich oder mündlich bei derselben eingebracht werden. Es können jedoch auch ordentliche Mitglieder gewählt werden, für die kein Wahlvorschlag erstattet wurde.

(c) Über die Wahl jedes einzelnen Vorstandmitgliedes ist getrennt abzustimmen. Wird für keinen der Kandidaten eine absolute Mehrheit erzielt, so ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Ergibt auch dieser keine absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang dasjenige ordentliche Vereinsmitglied als gewählt, welches die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(d) Nimmt der/die Gewählte die Wahl nicht an, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen.

(2) Falls zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen bzw. während eines Vereinsjahres ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, kann sie der Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines durch Zuwahl ergänzen (Kooptierung). Die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung; wird sie verweigert, so hat eine Neuwahl zu erfolgen.

(3) Die Ergänzungsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer VorgängerInnen ein.

(4) Den Vorstandsmitgliedern obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie sind einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Sie führen kollektiv den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand;

(5) Bei Gefahr im Verzug ist eine/r von ihnen einzeln berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;

(6) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(7) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§ 20

Wirkungsbereiche des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und besorgt die Geschäfte des Vereines, soweit deren Führung nicht der Generalversammlung übertragen ist. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) Erarbeitung der wissenschaftlichen Konzepte des Vereines;
- b) die Beschlussfassung über die Einberufung sowie die Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung;
- d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, wobei die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern der Bestätigung der nächsten Generalversammlung bedarf;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme, Umstufung im Status, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 21

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 22

GeschäftsführerIn

Zur Führung von Zweigstellen des Vereins oder der Führung von vereinseigenen Unternehmungen oder Führung von organisatorisch eingrenzbaeren Bereichen des Vereins können GeschäftsführerInnen bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstands und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Sie sind jede/r für sich allein für die ihnen zugewiesenen Agenden vereinsintern zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der GeschäftsführerInnen ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des/der GeschäftsführerInnen von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum/zur GeschäftsführerIn bestellt werden.

§ 23

Kuratorium

Der Vorstand ist berechtigt, ein Kuratorium zur Beratung in finanziellen und organisatorischen Fragen des Vereins einzurichten. Die Mitglieder des Kuratoriums sind in Hinblick auf ihre Bedeutung für den Verein zu bestellen. Dem Kuratorium haben mindestens fünf und maximal zehn Mitglieder anzugehören.

§ 24

RechnungsprüferInnen

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich;
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten;
- (3) Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören

§ 25

Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand und einem Mitglied entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, für das von beiden Streitparteien innerhalb von 14 Tagen je zwei Vereinsmitglieder nominiert werden, welche ihrerseits sodann ein fünftes Mitglied als Obmann/Obfrau wählen. Wenn eine Einigung über diese Wahl nicht zustande kommt, so entscheidet zwischen den zwei vorgeschlagenen Personen das Los.
- (2) Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, können Vorstandsmitglieder vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn die Wahl eines Schiedsrichters von den Streitparteien nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn eine Person als Obmann/Obfrau von den SchiedsrichterInnen nicht innerhalb von 14 Tagen namhaft gemacht wird, so erfolgt die Namhaftmachung durch den Vorstand. An der Beschlussfassung darüber dürfen Mitglieder des Vorstandes, die allenfalls Streitparteien sind, nicht mitwirken.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 26

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss einer Organisation zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.